

Staatsrechtliche Doktorfragen.

Budapest, 17. Oktober.

In der Zeitschrift „A Nyugat“ veröffentlicht Graf Julius Andrássy eine längere Studie, in der er den Faden der staatsrechtlichen und politischen Diskussion über die Frage weiterspinnt, ob der ungarische Wunsch nach Flottmachung der österreichischen Delegation als ein Eingreifen des ungarischen Staates in die inneren Angelegenheiten Oesterreichs zu betrachten wäre. Durch den Beschluß des ungarischen Parlaments über die von der jüngsten Tagung her satzjam bekannten Anträge Andrássy und Apponyi ist die Frage eigentlich als von der zuständigen ungarischen Seite in deutlichster Weise entschieden anzusehen, was übrigens auch vom Grafen Julius Andrássy nicht bestritten wird. Wohl aber bestreitet Graf Andrássy die Richtigkeit dieser Stellungnahme, und zwar sowohl vom staatsrechtlichen wie vom politischen Standpunkte aus. Wir jedoch und mit uns sicherlich auch ein großer, vielleicht der größte Teil der öffentlichen Meinung müssen die Frage aufwerfen, ob in dieser blutigernsten Zeit, wo auf allen Schlachtfeldern Europas ein Kampf ohne Gleichen tobt, in dem es keinem Volke mehr als dem unferen um Leben und Tod geht, ob in dieser wilden Brandung von Blut die breitspurige Erörterung derartiger Doktorfragen nicht eine Zeit- und Kraftvergeudung bedeutet, denen man sich, mit Rücksicht auf die weit wichtigeren Aufgaben, die sich vor uns aufstürmen, schlechterdings zu versagen hat. Es mag ja ganz anregend sein, sich in Klugeleien darüber

einzulassen, ob das Ausgleichswerk vom Jahre 1867 einen Vertragscharakter hat, oder ob es wenigstens, wie Graf Andrássy im Parlament behauptete, auch vertragliche Elemente aufweist, oder ob es, wie seine jetzige Studie die frühere These einschränkt, die Uebnahme gewisser Verpflichtungen der beiden Gesetzgebungen auch einander gegenüber enthält. In ruhigerer Zeit wäre es sogar nicht bloß verlockend, sondern vielleicht auch lohnend, dieser Frage näherzutreten. Aber wir dächten, es geschieht niemand ein Unrecht, wenn die Erörterung darüber vorerst zurückgestellt wird für Zeiten, in denen wir wirklich nichts Dringlicheres zu tun finden werden. Darum gehen wir der vom Grafen Julius Andrássy ausgehenden Einladung zur Wiederaufnahme der Debatte für jetzt aus dem Wege.

Nur zwei Bemerkungen möchten wir uns gestatten.

Die eine betrifft die Verfügung des siebenundsechziger Gesetzes, dergemäß das Inslebenreten der auf den Verhandlungsmodus der gemeinsamen Angelegenheiten bezüglichen Bestimmungen des Ausgleichs an die Bedingung geknüpft wurde, daß ihrem Inhalt auch Oesterreich „auf verfassungsmäßigem Wege“ beitriff. Graf Andrássy folgert daraus, die ungarische Gesetzgebung habe durch diese Formel Oesterreich in der Hinsicht binden wollen, „daß es bis zur Wänderung des Gesetzes auch an seinem Teile dauernd jene Handlungen vollziehen werde, zu denen sich der ungarische Staat feierlich verpflichtet hat“. Die Frage, ob eine solche Bindung besteht, aus dem Bereich der Diskussion ausschaltend, ist es für uns und wohl auch für jeden unbefangenen Prüfer der betreffenden Gesetzesformel ganz klar, daß es nicht die zitierte Ausbedingung des konstitutionellen Beitritts Oesterreichs sein kann, aus der solche Bindung hervorgehen würde. Oesterreich war in der Zeit des Zustandekommens des Ausgleichswerkes absolutistisch regiert; das Ausgleichswerk selbst begründet sein eigenes Zustandekommen mit dem Hinweis, daß fortan nach dem Willensschluß des Herrschers auch Oesterreich eine Verfassung erhalten soll und sich hieraus die Notwendigkeit ergibt, für den Verhandlungsmodus der gemeinsamen Angelegenheiten im Geiste dieser neuen Sachlage Vorkehrung zu treffen. Die Formel, daß die einschlägigen Bestimmungen des ungarischen Gesetzes erst dann ins Leben treten sollen, wenn Oesterreich ihnen im verfassungsmäßigen Wege beigetreten ist, kann also keinen anderen Sinn haben, als den selbstverständlichen, daß wenn Oesterreich nach Wiederherstellung seiner Verfassung sich weigern würde, ein analoges Gesetz zu schaffen, der ungarischen Gesetzgebung das Recht vorbehalten bliebe, hinsichtlich der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten sich für eine andere Erledigungstechnik zu entscheiden. Dieser selbstverständliche Rechtsvorbehalt und nichts anderes kommt in der vom Grafen Andrássy zitierten Formel zum Ausdruck. An eine darüber hinausgehende Bindung Oesterreichs hat der Gesetzgeber vom Jahre 1867 nicht denken können und auch nicht gedacht.

Graf Andrássy zieht in seiner Beweisführung auch den Fall Hohenwart heran, und das ist es, worauf sich unsere zweite Bemerkung beziehen will. Wie lag der Fall Hohenwart? In den Fundamentalartikeln war von seiten Böhmens die Rechtsgültigkeit des Ausgleichswerkes vom Jahre 1867 an Bedingungen geknüpft und daher in Frage gestellt. Graf Andrássy selbst sagt in seiner Studie hierüber folgendes: „Im Jahre 1871 hat der böhmische Landtag die Rechtsgeltung des Ausgleichs in Frage gestellt dadurch, daß er den Ausgleich zum Gegenstand einer Beschlußfassung machte; die Anerkennung schien er an gewisse Bedingungen zu knüpfen, ja in einzelnen Punkten forderte er sogar Wänderungen der Ausgleichsbestimmungen. Ministerpräsident Andrássy war der Ansicht, daß die Genehmigung dieser Landtagsbeschlüsse durch die österreichische Regierung gegen das Recht Ungarns verstieß, und er machte eine Kabinettsfrage daraus. Er forderte, daß der Ausgleich in ganz Oesterreich als rechtverpflichtend betrachtet werde.“ So lag der Fall Hohenwart. Wie aber liegt der Fall Stürggh? Dem gegenwärtigen österreichischen Ministerpräsidenten ist es nie eingefallen, Oesterreich oder einen Teil Oesterreichs der Rechtsgeltung des Ausgleichswerkes zu entziehen, noch weniger kam es ihm in den Sinn, Wänderungen am Ausgleichsgesetz vorzuschlagen. Graf Stürggh hat seit Kriegsausbruch den Reichsrat und die österreichische Delegation nicht einberufen. Ob die Gründe, die ihn dazu bestimmten, stichhaltig sind oder nicht, hat Ungarn weder zu prüfen, noch zu entscheiden. In privaten Gesprächen hat Graf Andrássy von vielen Oesterreichern die Ansicht vernommen, daß in Oesterreich dieser Lähmungszustand des Verfassungsapparats in den tatsächlichen Verhältnissen nicht begründet, die Politik des Grafen Stürggh daher unrichtig und schädlich ist. Wenn Graf Andrássy seinen österreichischen Mitrednern den Rat erteilt hätte, die Geltendmachung dieser ihrer Auffassung an zuständigen österreichischen Stellen anzustreben, so würde er der Sache, für die er sich erwärmt, jedenfalls einen besseren Dienst als durch das Hineintragen dieser Frage in die Diskussionen des ungarischen Parlaments erwiesen haben. Als Beweis hierfür mag ja gelten, daß seither in Oesterreich die Dinge in der Tat eine solche Wänderung genommen haben und die Sache der Flottmachung der Delegation dadurch auch richtig vom toten Punkt weggekommen ist. Indessen, sei dem wie es wolle, zwischen dem Fall Hohenwart und dem Fall Stürggh ist, wie wir gezeigt haben, ein sehr starker Unterschied. Hohenwart wollte die Ausgleichsvereinbarung mit Ungarn um Böhmens willen umstoßen, Graf Stürggh hingegen hat bloß den im Ausgleichsgesetz vorgesehenen Apparat zur Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten nicht beizustellen vermocht, da seiner Ansicht nach dieser Apparat zur Zeit an einer vorübergehenden Betriebsstörung laborierte. Die Umsturzabsicht des Grafen Hohenwart war ein Angriff auf Ungarns Rechte, und dieser Angriff mußte von ungarischer Seite abgelehrt werden. Im Falle des Grafen Stürggh war die

Rechtsgeltung des Ausgleichswerkes keinen Augenblick lang angezweifelt, war dem Ausgleichsgesetz und Ungarn gegenüber der animus dolendi überhaupt vorweg ausgeschlossen; hier handelte es sich lediglich um eine Funktionsstörung von nichtbleibender Art, der gegenüber von ungarischer Seite mit dem Auskunftsmittel eines technischen Notbehelfs auszukommen war. Im Falle Hohenwart war der ungarische Protest ein Akt berechtigter Notwehr gegen einen offensibaren Angriff. Im Falle Stürggh wäre ein ungarisches Eingreifen eine unbefugte Einmischung des ungarischen Staates in die innere Politik Oesterreichs gewesen, da der Lähmungszustand des österreichischen Parlaments eine Wirkung innerpolitischer Ursachen ist und die Beseitigung dieses Lähmungszustandes mithin korrekterweise nur durch Inanspruchnahme innerpolitischer Mittel angestrebt werden durfte.

Mit diesen Bemerkungen nehmen wir Abschied von den staatsrechtlichen Doktorfragen, die Graf Julius Andrássy in seiner Studie abermals aufgeworfen hat.